

Az.: D 6 O 5-62025-817-012

Oldenburg, 22.09.2022

Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG-Brücke) nebst Vertiefung des Zufahrtsbereiches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals

Vermerk zur Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) hat die Planfeststellungsbehörde bei Vorhaben nach § 2 LNGG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung der Zulassung für das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben, welches gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 LNGG in den Anwendungsbereich des LNGG fällt, zu der Einschätzung gelangt, dass eine beschleunigte Zulassung unter Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG einen relevanten Beitrag leisten kann, eine Krise der Gasversorgung in Deutschland zu bewältigen oder abzuwenden. Demnach war für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchzuführen.

Krise der Gasversorgung in Deutschland

Ein Indiz für eine Krise der Gasversorgung in Deutschland ist nach der Gesetzesbegründung des LNGG das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO)¹.

Weiterhin darf die (drohende) Krise nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen sein². Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland ausgerufen. Die Alarmstufe folgt auf die am 30.03.2022 ausgerufene Frühwarnstufe. Die erforderliche Gaswarnstufe liegt somit vor. Die drohende Krise der Gasversorgung besteht weiterhin und ist nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen. Die Situation hat sich sogar verschärft, da die Gasflüsse über die Pipeline Nord Stream 1 aktuell gänzlich eingestellt worden und bisher keine anderen sicheren Bezugsquellen hinzugekommen sind, die geeignet sind, den Ausfall der russischen Gaslieferungen vollumfänglich zu kompensieren.

¹ BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

² BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

Vorhaben ist geeignet einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der Krise zu liefern

Das Vorhaben ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der drohenden Krise der Gasversorgung in Deutschland zu liefern. Nach der Gesetzesbegründung zum LNGG ist ein Gewässerausbauvorhaben dazu geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der drohenden Krise der Gasversorgung in Deutschland zu liefern, wenn das Gewässerausbauvorhaben für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage erforderlich ist, die dazu dient, eine Krise der Gasversorgung abzuwenden oder zu bewältigen³. Von einem relevanten Beitrag im Hinblick auf die Anlage ist nach der Gesetzesbegründung regelmäßig auszugehen, wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht⁴. Über das schwimmende LNG-Terminal, dessen Vorhabenträgerin die Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf ist und über dessen Betrieb in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg entschieden wird, kann und soll eine mehr als nur geringfügige Menge an LNG eingespeist werden. Nach der Gesetzesbegründung kann von einem mengenmäßig relevanten Beitrag regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. Nm³ erreicht bzw. überschreitet. Ausweislich des Antrags vom 01.06.2022 auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer FSRU sowie wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) an der „Umschlagsanlage Voslapper Groden“ (UVG), Anleger 1 in 26388 Wilhelmshaven, den die Uniper Global Commodities SE beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg eingereicht hat, sollen über das LNG-Import-Terminal LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rd. 7,5 Mrd. Nm³ Erdgas importiert werden. Damit wird der in der Gesetzesbegründung genannte Schwellenwert von 5 Mrd. Nm³ deutlich überschritten. Außerdem liegt die Gasmangellage aufgrund der am 23.06.2022 vom BMWK ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland weiterhin vor (siehe oben).

Durchführung der UVP würde zu Verzögerungen führen

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird der Gewässerausbau den dargelegten relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung der Gasversorgungskrise nach prognostischer Abschätzung nur leisten können, wenn das Vorhaben in einem beschleunigten Verfahren zugelassen werden kann. Die Einhaltung der Anforderungen des UVPG würde die Realisierung des Vorhabens im vorgegebenen Zeitrahmen unmöglich machen. Wie bereits ausgeführt, ist die Versorgungssicherheit mit Gas bereits derzeit akut bedroht. Zur nächsten Heizperiode muss mit einer Verschärfung der Krise der Gasversorgung gerechnet werden. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich. Die Erreichung dieses Zwecks kann nur gewährleistet werden, wenn das Gewässerausbauvorhaben Ende November 2022 abgeschlossen ist, da Anfang Dezember 2022 die Ankunft der FSRU in Wilhelmshaven erwartet wird. Wie in der Gesetzesbegründung des LNGG beispielhaft ausgeführt⁵, würde bereits eine in Wochen gemessene Verzögerung den angestrebten Erfolg vereiteln. Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen hätte eine rechtzeitige Zulassung des Gewässerausbauvorhabens von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gewährleistet werden können. Die aus § 18 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 2 UVPG resultierende jeweils einmonatige Auslegungs- und Äußerungsfrist, sowie der behördenseitige Aufwand der vollständigen Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG hätte mehrere Monate in Anspruch genommen, die durch eine Nicht-Anwen-

³ BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

⁴ BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

⁵ BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

derung des UVPG eingespart werden konnten. Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen war daher zur Einhaltung der dargelegten Zeitschiene notwendig.

Berücksichtigung der UVP-Richtlinie

Gleichwohl wird die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens trotz des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 LNGG im Planfeststellungsbeschluss vollumfänglich entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung vorgenommen.

gez.
Linnemann